



Anerkennungsverfahren von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen

Wichtige Hinweise zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Hinweisblatt zur Form der vorzulegenden Unterlagen und zu Erfordernissen an Übersetzungen

Bei bestimmten Dokumenten, die im Rahmen von Antragsverfahren auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorgelegt werden müssen, sind durch Sie Formerfordernisse zu beachten:

A. Abschlusszeugnisse / Diplome / Berufsausübungslizenzen aus Drittstaaten als heimat Sprachliche Dokumente

Es sind ausschließlich folgende Auswahloptionen zulässig:

- Dokumente werden als Kopie mit einer entsprechenden Apostille im Original vorgelegt (siehe auch Erläuterungen weiter unten).
- Dokumente werden als Kopie mit einer entsprechenden Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung im Original vorgelegt (siehe auch Erläuterungen weiter unten).
- Dokumente werden als amtlich beglaubigte Kopie vom Original vorgelegt. Amtliche Beglaubigungen werden immer akzeptiert, wenn sie von einer deutschen Behörde (z.B. Gerichte, Stadt-, Gemeinde, Kreisverwaltungen), einer diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder durch die Botschaft des Landes, aus dem das Dokument stammt, vorgenommen wurden und die beglaubigte Kopie im Original vorgelegt wird. Eine amtliche Beglaubigung setzt voraus, dass das Original der Urkunde vorliegt und keine Zweifel an deren Echtheit bestehen.
- Dokumente werden als beglaubigte Kopie, welche von einem in Deutschland zugelassenen Notar vorgenommenen wurde, vorgelegt. Die beglaubigte Kopie wird dabei im Original vorgelegt.
- Originale (Hiervon ist jedoch dringend abzuraten)

Es werden generell keine in- oder ausländischen Beglaubigungen von Übersetzern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten akzeptiert. Auch Beglaubigungen von Notaren oder Behörden aus Drittstaaten werden nicht akzeptiert.



Zu Legalisierungen und Apostillen gibt es auf der Seite des deutschen Auswärtigen Amtes umfangreiche Informationen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>

B. Curriculum / Lehrplan / Fächer- und Stundenübersichten / Praktikumsnachweise aus Drittstaaten als heimat Sprachliche Dokumente

Bzgl. der vorzulegenden Form gelten grundsätzlich die unter A. aufgeführten Auswahloptionen.

Ausnahme für den Bereich der Pflege: Haben Sie eine Pflegeausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz absolviert und möchten Sie eine freiwillige Verzichtserklärung abgeben, genügt bei Fächer- und Stundenübersichten und Praktikumsnachweisen die Vorlage einfacher Kopien. Diese Unterlagen werden nur einer Plausibilitätsüberprüfung unterzogen.

Bei Zweifeln an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Dokumente gelten bzgl. der vorzulegenden Form ausschließlich die unter A. aufgeführten Auswahloptionen.

Für unter A. aufgeführte Dokumente besteht die Möglichkeit der Vorlage einfacher Kopien ausdrücklich nicht.

C. Übersetzungen

Alle Dokumente zu A. und B. müssen immer zusätzlich als deutsche Übersetzung vorgelegt werden (Ausnahme siehe unten).

Akzeptiert werden nur Übersetzungen, die in Deutschland oder im Ausland von einem / einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist. Bei Zweifeln an der sachgerechten Übersetzung eines Dokumentes muss die „Vollständigkeit und Richtigkeit“ der angefertigten Übersetzungen von einem / einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in in Deutschland bestätigt werden.

Bei Übersetzungen von Dokumenten aus Drittstaaten gelten bzgl. der vorzulegenden Form grundsätzlich folgende Auswahloptionen:

- Die Übersetzung wird im Original vorgelegt.
- Die Übersetzung wird als amtlich beglaubigte Kopie vom Original vorgelegt. Amtliche Beglaubigungen werden immer akzeptiert, wenn sie von einer deutschen Behörde (z.B. Gerichte, Stadt-, Gemeinde, Kreisverwaltungen), einer diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder durch die Botschaft des Landes, aus dem das Dokument stammt, vorgenommen wurden und die beglaubigte Kopie im Original vorgelegt wird. Eine amtliche Beglaubigung setzt voraus, dass das Original vorliegt und keine Zweifel an deren Echtheit bestehen.



- Die Übersetzung wird als beglaubigte Kopie, welche von einem in Deutschland zugelassenen Notar vorgenommen wurde, vorgelegt. Die beglaubigte Kopie wird dabei im Original vorgelegt.

Ausnahme für den Bereich der Pflege: Haben Sie eine Pflegeausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz absolviert und möchten Sie eine freiwillige Verzichtserklärung abgeben, sind keine Übersetzungen von Fächer- und Stundenübersichten sowie Praktikumsnachweisen erforderlich.

D. Qualifizierte Bescheinigungen über Berufserfahrung / lebenslanges Lernen

Generell muss durch uns immer individuell geprüft werden, ob Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen vorhanden und zum Ausgleich ggf. vorhandener wesentlicher Unterschiede geeignet sind. Um Ihnen jedoch unnötige Kosten und Mühen zu ersparen, fordern wir entsprechende Unterlagen erst im Bedarfsfall an.

E. Sie haben die Ausbildung außerhalb Deutschlands, jedoch innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz abgeschlossen.

Dokumente diesen Staaten dürfen immer als einfache Kopie und ggf. auch elektronisch vorgelegt werden. Allerdings können Sie das Verfahren erheblich vereinfachen und beschleunigen, wenn Sie die o. a. Hinweise zur Form der vorzulegenden Unterlagen bei Drittstaatenbildungen trotzdem berücksichtigen.

Bei einer Krankenpflegeausbildung oder Hebammen-/Entbindungspflegeausbildung innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz genügt zunächst immer die Vorlage des Diploms / Ihrer Berechtigung (siehe Hinweisblatt 1).

